

Schulkanzlei: 1070 Wien 7, Neubaugasse 43

Telefon: 523 14 88 - 17

Telefax: 523 12 45

E-Mail: info@roland.at

Internet: www.roland.at



Fernunterricht ***Berufsbereifungsprüfung***

Bürostunden:

Montag und Mittwoch 12 - 16 Uhr,
Dienstag/Donnerstag/Freitag 9 - 13 Uhr

Sprechstunden mit der Schulleitung täglich
(nach Vereinbarung)

Europa-Akademie Dr. Roland

gemeinnütziger - nicht auf Gewinn gerichteter - Verein

Mitglied: Ring Österreichischer Bildungswerke
Österreichischer Fernschulverband

*Informationen zu finanziellen Förderungen
sowie der steuerlichen Abzugsfähigkeit
finden Sie ab Seite 12 sowie unter
**[https://erwachsenenbildung.at/bildungsinfo/
kursfoerderung/](https://erwachsenenbildung.at/bildungsinfo/kursfoerderung/)**.*



Berufsreifeprüfung oder Matura oder Studienberechtigungsprüfung?

Drei verschiedene Wege - und alle drei führen letztlich zum gleichen Ziel: Berechtigung zum vollgültigen Studium an Universitäten, Fachhochschulen, Akademien und Kollegs. Es gilt also, die Vor- und Nachteile des zu wählenden Weges zu vergleichen:

Berufsreifeprüfung

Vorteil: uneingeschränkte Zulassung zu allen Studien - kurze Vorbereitungszeit, da nur vier Fächer - zahlreiche Förderungen - Anerkennung als vollwertige Matura
Nachteil: keine umfassende Allgemeinbildung

AHS-Matura

Vorteil: umfassende Allgemeinbildung
Nachteil: längere Dauer der Vorbereitung, damit verbunden höhere Kosten

Studienberechtigungsprüfung

Vorteil: Prüfungen, die für das bereits konkret gewählte Studium nützlich sind
Nachteil: eingeschränkte Zulassung nur zu bestimmten Studien - keine Anerkennung als Matura (problematisch bei Studienabbruch sowie bei Jobsuche)

Berufsreifeprüfung (BRP) - eine vollgültige Matura

Obwohl die BRP insgesamt nur vier Prüfungsfächer umfasst (bei entsprechenden Qualifikationen können es sogar noch weniger sein, siehe Seite 14ff), gewährt sie dennoch die gleichen Berechtigungen wie jede andere österreichische Matura:

- Studium: Universitäten, Hochschulen, Fachhochschulen, Akademien, Kollegs; mit der BRP können alle akademischen Abschlüsse (Bakkalaureat, Magisterium, Doktorat) erworben werden. Auch auf Ergänzungsprüfungen, die bei gewissen Studien vorgesehen sind (Latein, Biologie) kann man sich im Fernstudium vorbereiten.
- Öffentlicher Dienst: Erfüllung der Ernennungserfordernisse für Maturanten nach dem Beamten-Dienstrechtsgesetz.
- Privatwirtschaft: erfahrungsgemäß besondere Anerkennung, da das BRP-Zeugnis einen besonderen Leistungswillen und eine hohe Einsatzbereitschaft beweist.

Wieso nur vier Prüfungsfächer?

Auch die BRP ist - wie jede andere Form der Matura - eine **Reifeprüfung**. Ziel ist also die Feststellung, ob man bereits jene Reife besitzt, die für ein Studium bzw. einen höheren Beruf erforderlich ist.

Einen erheblichen Grad dieser geforderten Reife erwirbt man aber auch durch eine berufliche Tätigkeit mit einem **beruflichen Abschluss**, sodass mit einem solchen Abschluss nur mehr die Absolvierung der BRP als Erwerb der vollen Reife betrachtet wird. Die folgenden Abschlüsse werden als Erfüllung der Bedingungen für eine Zulassung zur BRP gemäß dem **Berufsreifprüfungsgesetz** (1997 mit laufenden Novellierungen) anerkannt:

1. Lehrabschlussprüfung nach dem Berufsausbildungsgesetz, BGBl. Nr. 142/ 1969
2. Facharbeiterprüfung nach dem Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetz, BGBl. Nr. 298/ 1990
3. mindestens dreijährige mittlere Schule
4. mindestens dreijährige Ausbildung nach dem Gesundheits- und Krankenpflegegesetz, BGBl. I Nr. 108/ 1997
5. mindestens 30 Monate umfassende Ausbildung nach dem Bundesgesetz über die Regelung des medizinisch-technischen

- Fachdienstes und der Sanitätshilfsdienste (MTF-SHD-G), BGBl. Nr. 102/ 1961
6. Meisterprüfung nach der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194
 7. Befähigungsprüfung nach der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194
 8. land- und forstwirtschaftliche Meisterprüfung nach dem Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetz, BGBl. Nr. 298/ 1990
 9. Dienstprüfung gemäß § 28 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 (BDG 1979), BGBl. Nr. 333/ 1979 bzw. § 67 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 (VBG), BGBl. Nr. 86/ 1948, in Verbindung mit § 28 BDG 1979 für eine entsprechende oder höhere Einstufung in die Verwendungs- bzw. Entlohnungsgruppen A 4, D, E2b, W 2, M BUO 2, d oder die Bewertungsgruppe v4/ 2, jeweils gemeinsam mit einer tatsächlich im Dienstverhältnis verbrachten Dienstzeit von mindestens drei Jahren nach Vollendung des 18. Lebensjahres.
 10. erfolgreicher Abschluss sämtlicher Pflichtgegenstände in allen Semestern der 10. und 11. Schulstufe einer berufsbildenden höheren Schule oder einer höheren Anstalt der Lehrer- und Erzieherbildung jeweils gemeinsam mit einer mindestens dreijährigen beruflichen Tätigkeit sowie erfolgreicher Abschluss aller Module über Pflichtgegenstände der ersten vier Semester einer berufsbildenden höheren Schule für Berufstätige oder einer höheren Anstalt der Lehrer- und Erzieherbildung für Berufstätige.
 11. erfolgreicher Abschluss eines gemäß § 5 Abs. 3 des Studienförderungsgesetzes 1992, BGBl. Nr. 305, durch Verordnung des zuständigen Bundesministers genannten Hauptstudienanges an einem Konservatorium.
 12. erfolgreicher Abschluss eines mindestens dreijährigen künstlerischen Studiums an einer Universität gemäß Universitätsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 120, oder an einer Privatuniversität gemäß Universitäts- Akkreditierungsgesetz, BGBl. I Nr. 168/ 1999, für welches die allgemeine Universitätsreife mittels positiv beurteilter Zulassungsprüfung nachzuweisen war.

13. erfolgreicher Abschluss einer Ausbildung zur Heilmasseurin bzw. zum Heilmasseur gemäß dem Bundesgesetz über die Berufe und die Ausbildung zum medizinischen Masseur und Heilmasseur – MMHmG, BGBl. I Nr. 169/ 2002
14. erfolgreicher Abschluss einer Ausbildung in der medizinischen Fachassistenz gemäß Medizinische Assistenzberufe-Gesetz (MABG), BGBl. I Nr. 89/ 2012.
15. erfolgreicher Abschluss einer Ausbildung in der Pflegefachassistenz gemäß Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (GuKG), BGBl. Nr. 75/ 2016.

Die Erfüllung der Zulassungsbedingung muss spätestens vor der vierten Teilprüfung gegeben sein.

Informationen über die Gleichhaltung ausländischer Lehrabschlüsse erhält man durch ein E-Mail an anerkennung-lehrabschluss@bmdw.gv.at oder auf <https://www.bmdw.gv.at/Themen/Lehre-und-Berufsausbildung/GleichhaltungeinerauslaendischenBerufsausbildungmitderoesterreichischenLehrabschlusspruefung.html>.

Wie sehen die vier Prüfungen aus?

Deutsch: **5-stündige schriftliche Klausurarbeit** mit den Anforderungen einer Reifeprüfung **und** eine **mündliche Prüfung** bestehend aus einer Präsentation der schriftlichen Klausurarbeit und Diskussion derselben.

Mathematik: **4 1/2-stündige schriftliche Klausurarbeit** mit den Anforderungen einer Reifeprüfung; im Fall einer negativen Bewertung darf um eine mündliche Kompensationsprüfung angesucht werden.

Leb. Fremdsprache: wahlweise eine **5-stündige schriftliche Klausurarbeit oder** eine **mündliche Prüfung** (Anforderungen einer Reifeprüfung). Bezüglich eines möglichen Entfalls dieser Prüfung siehe Seite 14.

Fachbereich: **5-stündige schriftliche Klausurarbeit** über ein Thema, das dem Ausbildungsfeld oder der beruflichen Tätigkeit des Prüfungskandidaten sowie dem Ausbildungsziel einer berufsbildenden höheren Schule zugeordnet werden kann, **und** eine diesbezügliche **mündliche Prüfung**; an Stelle der Klausurarbeit kann auch eine **Projektarbeit** abgelegt werden. Bezüglich eines Entfalls der Fachbereichsprüfung siehe Seite 14ff.

Die Termine und Aufgaben der schriftlichen Klausurarbeiten in Deutsch, Mathematik und Lebender Fremdsprache werden einheitlich durch das Bildungsministerium festgelegt ("Zentralmatura").

Gibt es Alters- und sonstige Zeitbeschränkungen?

Das BRP-Gesetz sieht eine einzige Altersbeschränkung vor: Die letzte Teilprüfung darf **nicht vor Vollendung des 19. Lebensjahres** abgelegt werden.

Sonstige Zeitbeschränkungen gibt es nicht. Es liegt also ganz an den eigenen persönlichen Möglichkeiten, ob man die gesamte BRP schon innerhalb eines einzigen Jahres ablegt (was bereits vielen unserer Studierenden gelungen ist) oder die Prüfungen über einen beliebigen längeren Zeitraum verteilt.

Wo werden die Prüfungen abgelegt?

Die (vier) Teilprüfungen gelten als „Externistenprüfungen“ und werden vor einer selbst gewählten staatlichen „Prüfungsschule“ abgelegt; solche Prüfungsschulen gibt es in jedem Bundesland – eine Liste ist bei den jeweiligen Bildungsdirektionen erhältlich. Es

besteht dabei keine Bindung an das Bundesland des Wohnsitzes oder des Arbeitsplatzes.

Die Wahl der Prüfungsschule richtet sich vor allem nach ihrer Zuständigkeit für die Prüfung aus dem Fachbereich, also nach der Frage, welche Fachbereiche an welcher Schule überhaupt geprüft werden können.

Eine Verteilung der Teilprüfungen auf mehrere Prüfungsschulen ist nicht zulässig – sämtliche Teilprüfungen müssen an der gleichen Prüfungsschule abgelegt werden.

Vor Antritt zur Prüfung ist eine Prüfungsgebühr zu entrichten - deren Höhe ist bei den Prüfungsschulen unterschiedlich.

Nur jene Kandidaten, die im Direktunterricht unserer Schule in Wien am dortigen Unterricht zumindest durch zwei Semester regelmäßig teilnehmen, dürfen zur Prüfung in drei der vier Fächer vor dem eigenen Lehrkörper antreten.

Wichtig: Baldiger Kontakt zur Prüfungsschule!

Die (gewählte) Prüfungsschule ist für Folgendes zuständig:

- **Amtliche Zulassung zur BRP** - zumeist erfährt man auf der Homepage der Prüfungsschule, welche Unterlagen bei der Einreichung vorzulegen sind; an erster Stelle steht dabei natürlich der Nachweis des beruflichen Abschlusses.
- **Festlegung des Fachbereichs** - die Wahl des Fachbereichs ist (leider) nicht frei, sondern richtet sich nach der beruflichen Vorbildung bzw. auch nach dem ausgeübten Beruf; die Entscheidung darüber obliegt der Prüfungsschule, die (innerhalb eines gewissen Ermessensspielraums) im Gespräch mit den Kandidaten erfolgt. In unserem Fernunterricht ist eine Vorbereitung in den Fächern **Betriebswirtschaft und Rechnungswesen** sowie **Politische Bildung und Recht** möglich.
- **Durchführung der Prüfungen**
- **Ausstellung des Abschlusszeugnisses**

Wann gibt es Prüfungstermine?

Die Prüfungstermine werden dreimal jährlich anberaumt; die genaue datumsmäßige Festlegung erfolgt bei der Zentralmatura durch das Bildungsministerium, sonst durch die Prüfungsschule.

Winter: Jänner/Februar

Sommer: Mai/Juni

Herbst: September/Oktober

Da das BRP-Gesetz keinerlei zeitliche Beschränkungen vorsieht, dürfen die Prüfungen (in beliebiger Reihenfolge) **nacheinander** abgelegt werden. Es ist **weder eine Mindest- noch eine Höchstdauer** vorgeschrieben.

Diese Freiheit ermöglicht gerade im Fernstudium eine Studienplanung, die ganz den persönlichen Bedürfnissen entspricht.

Dürfen Prüfungen wiederholt werden?

Negativ abgelegte Prüfungen dürfen dreimal wiederholt werden – man darf also insgesamt viermal zu jeder Prüfung antreten; ein Wechsel der Prüfungsschule ist dabei nicht statthaft.

Wenn eine Prüfung aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil besteht, insgesamt aber negativ beurteilt wird, wird eine allenfalls positiv beurteilte schriftliche Prüfung angerechnet, braucht also nicht wiederholt zu werden.

Die Beurteilung erfolgt gemäß den an den höheren Schulen geltenden Notenstufen (*sehr gut – gut – befriedigend – genügend – nicht genügend*).

Wie erfolgt die Vorbereitung und Betreuung im Fernunterricht?

Den Kern des Fernstudiums bilden unsere – hundertfach bewährten – **Lehrbriefe**. In diesen wird der Lernstoff ab den untersten Grundlagen systematisch aufgebaut und mit laufenden Wiederholungen eingeübt und vertieft. Am Ende jedes Lehrbriefs oder als Beilage finden sich Übungsaufgaben, die (per Post oder elektronisch) zu unserer Schule in Wien geschickt werden, hier sorgsam korrigiert und mit den nötigen Erläuterungen zurückgeschickt werden.

In jedem Fach stehen den Studierenden **Lehrkräfte** zur Seite, die nicht nur die Korrektur der eingesandten Aufgaben durchführen, sondern den Studierenden auch sonst in jeder möglichen Weise beratend helfen. Der Kontakt ist persönlich, telefonisch und natürlich auch elektronisch möglich.

Eine besondere Aufgabe in der Betreuung obliegt unserem **Büro**, das über eine reiche Erfahrung verfügt und daher wertvolle Hilfe bei der Einteilung des Studiums, der Wahl der Prüfungsschule, der Lerntechnik usw. geben kann.

Alle Fächer gemeinsam – oder ein Fach nach dem anderen?

Einer der besonderen Vorteile des Fernstudiums liegt in der Freiheit, den Ablauf des Studiums gemäß den persönlichen Möglichkeiten einzuteilen.

Es ist daher grundsätzlich möglich, alle Fächer gemeinsam zu beziehen (um das Gesamtstudium in kürzerer Zeit zu bewältigen), oder jeweils nur ein einziges Fach, um sich nach dessen Abschluss dem nächsten zuzuwenden. Auch eine Kombination von zwei (oder drei) Fächern ist denkbar.

Besonders bewährt hat sich unser System der „Monatspakete“ (siehe Seite 23); diese können auch in kürzeren oder längeren Abständen, als es das Wort „Monatspaket“ ausdrücken möchte, bezogen werden.

Wann kann mit dem Fernstudium begonnen werden?

Ein Beginn des Fernstudiums ist **jederzeit** möglich – es genügt dafür die Zusendung des beigefügten Anmeldeformulars (bzw. zweier Formulare, falls gleichzeitig eine Anmeldung auch für den Fachbereich erfolgt).

Was kostet die Vorbereitung?

Die Höhe der Beiträge ist aus den Anmeldebögen ersichtlich.

Personen, die sich über Vermittlung des Arbeitsmarktservice anmelden, erhalten als Arbeit Suchende eine **Ermäßigung um € 40,--** pro Monatspaket (insgesamt 18 x).

Finanzielle Förderungen

Kandidaten der Berufsreifepfung können verschiedene Förderungen in Anspruch nehmen. Ein vollständiger Überblick findet sich unter www.kursfoerderung.at. Besondere Hinweise:

- **Steuerliche Abzugsfähigkeit**

Ausbildungskosten können als **Werbungskosten** abgezogen werden, wenn ein Zusammenhang zur konkret ausgeübten oder einer damit verwandten Tätigkeit vorliegt und die Ablegung nach dem Lehrplan einer berufsbildenden höheren Schule erfolgt; als Werbungskosten kommen in Betracht:

Kursgebühren, Kursunterlagen

(Skripten, Fachliteratur, ...)

Fahrtkosten

(gegebenenfalls in Form von Kilometergeldern)

Kosten auswärtiger Nächtigung

(€ 15,-- pro Nächtigung)

- **Kammer für Arbeiter und Angestellte (AK)**

Die Förderung der AK erfolgt über den **Bildungsgutschein**. Diesen Gutschein in der Höhe von **€ 120,--** (für Eltern in Karenz € 150,--) erhalten alle **Mitglieder der AK-Wien**. Die Anforderung des Gutscheins ist auf folgenden Wegen möglich:

<http://wien.arbeiterkammer.at/big>

Servicetelefon 0800 311 311

Fax 0800 20 20 45 unter Bekanntgabe von Name, Adresse und Mitgliedsnummer (finden Sie auf Ihrer persönlichen AktivKarte oder im Adressfeld der Mitgliederzeitung AK FÜR SIE)



Bei Fragen zum Bildungsgutschein oder für weitere Informationen wenden Sie sich bitte ausschließlich an das AK - Servicetelefon 0800 311 311.

- **Wiener ArbeitnehmerInnen Förderungs Fonds (WAFF)**

Beschäftigte nach ASVG, Vertragsbedienstete, Personen in Bildungskarenz und Neue Selbständige nach § 2 (1) Zif 4 GSVG, die ihren aktuellen Wohnsitz in **Wien** haben, werden vom WAFF mit einem **Weiterbildungs-Tausender** (bei geringem Einkommen: Verdoppelung!) unterstützt.

Nähere Informationen sind dem WAFF-Folder zu entnehmen (erhältlich in unserer Kanzlei).

Wiener Info-Telefon: 0800 86 86 86

- **NÖ Bildungsförderung**

Das Land Niederösterreich fördert - analog zum waff in Wien - auch die Berufsreifeprüfung; die Höhe der Förderungen jedoch ist ebenso unterschiedlich, wie es die Bedingungen zu deren Bezug sind.

Näheres unter: <http://www.noel.gv.at/Wirtschaft-Arbeit/Arbeitsmarkt/Arbeitnehmerfoerderung/Bildungsfoerderung.wai.html>

- **Gemeindebedienstete**

Nach Abschluss der Berufsreifeprüfung kann bei der Gewerkschaft eine Förderung beantragt werden.

Auskünfte und Einreichung: Gewerkschaft der Gemeindebediensteten, 1090 Wien, Maria-Theresien-Straße 11, Tel.: (01) 313 16-0.

Anhang: Entfallen von Prüfungen¹

Die Prüfung aus der **lebenden Fremdsprache** entfällt für Personen, die eine der nachfolgenden Prüfungen positiv abgelegt haben:

- 1) Bereich Englisch:
 - a) Certificate in Advanced English (CAE),
 - b) Certificate of Proficiency in English (CPE),
 - c) Business English Certificate (BEC), Niveau 3,
 - d) Certificate in English for International Business and Trade (CEIBT),
 - e) Vantage-Business English Certificate (BEC),
 - f) TELC English, die dem Niveau B2 entsprechen,
 - g) SLP – Prüfungsbestätigung des Sprachinstitutes des Bundesheeres in der lebenden Fremdsprache Englisch mit dem Ergebnis von 2+/2+/2+/2+ bis zu 3/3/3/3,
 - h) First Certificate in English (FCE),
- 2) Bereich Französisch:
 - a) Diplôme de Français Professionnel (DFP Affaires B2),
 - b) Diplôme de Français des Affaires (DFA 2) B2,
 - c) Diplôme d'études en langue française (DELFF) B2,
 - d) Diplome de francais des affaires – DFA 1,
 - e) SLP – Prüfungsbestätigung des Sprachinstitutes des Bundesheeres in der lebenden Fremdsprache Französisch mit dem Ergebnis von 2+/2+/2+/2+ bis zu 3/3/3/3,
- 3) Bereich Italienisch:
 - a) Certificato di Conoscenza della Lingua Italiana, Niveau 5,
 - b) Certificato della Lingua Italiana Dante Alighieri Professionale 3 (CLIDA P3),
 - c) Certificato della Lingua Italiana Dante Alighieri Professionale 5 (CLIDA P5),
 - d) Certificato della Lingua Italiana Dante Alighieri Turistico-Commerciale (CLIDA TC),
 - e) Progetto Lingua Italiana Dante Alighieri (PLIDA B2),
 - f) Certificato di Lingua Italiana – livello 3 (CELI 3),
 - g) Certificato di lingua italiana – CELI 2,
 - h) Certificato di italiano commerciale, livello intermedio – CIC 1,
 - i) SLP – Prüfungsbestätigung des Sprachinstitutes des Bundesheeres in der lebenden Fremdsprache Französisch mit dem Ergebnis von 2+/2+/2+/2+ bis zu 3/3/3/3,
- 4) Bereich Spanisch:
 - a) Diploma de Español como Lengua Extranjera, Nivel Intermedio (DELE B2),
 - b) SLP – Prüfungsbestätigung des Sprachinstitutes des Bundesheeres in der lebenden Fremdsprache Spanisch mit dem Ergebnis von 2+/2+/2+/2+ bis zu 3/3/3/3.
- 5) Bereich Russisch/Ukrainisch/Tschechisch/Slowakisch/Kroatisch/Serbisch/Bosnisch:
SLP – Prüfungsbestätigung des Sprachinstitutes des Bundesheeres in der lebenden Fremdsprache Französisch mit dem Ergebnis von 2+/2+/2+/2+ bis zu 3/3/3/3,

Die Prüfung aus dem **Fachbereich** entfällt für Personen, die eine der nachfolgenden Prüfungen abgelegt haben:

1. Abschlussprüfung an Werkmeisterschulen gemäß § 59 Abs. 2a des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962,
2. Abschlussprüfung an Bauhandwerkerschulen gemäß § 59 Abs. 2a des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962,

1 Die aktuellste Fassung findet sich unter: <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20000865>

3. Diplomprüfung nach dem Krankenpflegegesetz, BGBl. Nr. 102/1961, gemäß der Ersten Krankenpflegeverordnung, BGBl. Nr. 634/1973, in der geltenden Fassung, und gemäß der Zweiten Krankenpflegeverordnung, BGBl. Nr. 73/1975, in der geltenden Fassung, sowie nach dem Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (GuKG), BGBl. I Nr. 108/1997, gemäß der Gesundheits- und Krankenpflege-Ausbildungsverordnung, BGBl. II Nr. 179/1999, in der geltenden Fassung,
4. Abschlussprüfung an einer nachstehend genannten Fachakademie, die bei einer Einrichtung einer Körperschaft des öffentlichen Rechtes im Mindestausmaß von 1.000 Unterrichtseinheiten geführt wird:
 - a) Fachakademie für Angewandte Informatik,
 - b) Fachakademie für Angewandte Informatik - Schwerpunkt Software-Entwicklung,
 - c) Fachakademie für Angewandte Informatik - Schwerpunkt System-Administration,
 - d) Fachakademie für Automatisierungstechnik,
 - e) Fachakademie für Elektroenergie-technik - Schwerpunkt Gebäudeenergieeffizienz/Ökoenergie-technik,
 - f) Fachakademie für Fertigungstechnik,
 - g) Fachakademie für Fertigungstechnik/Produktionsmanagement,
 - h) Fachakademie für Handel,
 - i) Fachakademie für Hochbau,
 - j) Fachakademie für Holzbau, Design, Technologie und Betriebsmanagement,
 - k) Fachakademie für Holzwirtschaft und -technologie,
 - l) Fachakademie für Industrie-Informatik,
 - m) Fachakademie für Innenausbau/Raumgestaltung,
 - n) Fachakademie für Konstruktion und Produktdesign,
 - o) Fachakademie für Marketing,
 - p) Fachakademie für Marketing & Management,
 - q) Fachakademie für Medieninformatik,
 - r) Fachakademie für Medieninformatik und Mediendesign,
 - s) Fachakademie für Rechnungswesen/Controlling,
 - t) Fachakademie für Spritzgusstechnik/Automation,
 - u) Fachakademie für Umweltschutz,
5.
 - a) Befähigungsprüfung für Kindergärtnerinnen bzw. Kindergärtnerinnen und Horterzieherinnen an einer Bildungsanstalt für Kindergärtnerinnen gemäß Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst vom 18. Feber 1975 über die Befähigungsprüfung in den Bildungsanstalten für Arbeitslehrerinnen, für Kindergärtnerinnen und für Erzieher, BGBl. Nr. 120/1975,
 - b) Befähigungsprüfung für Erzieher an einer Bildungsanstalt für Erzieher gemäß Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst vom 18. Feber 1975 über die Befähigungsprüfung in den Bildungsanstalten für Arbeitslehrerinnen, für Kindergärtnerinnen und für Erzieher, BGBl. Nr. 120/1975,
 - c) Befähigungsprüfung für Arbeitslehrerinnen an einer Bildungsanstalt für Arbeitslehrerinnen gemäß Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst vom 18. Feber 1975 über die Befähigungsprüfung in den Bildungsanstalten für Arbeitslehrerinnen, für Kindergärtnerinnen und für Erzieher, BGBl. Nr. 120/1975,
6. gewerbliche Meisterprüfung,
 - a) die bis 30. Juni 1995 abgelegt worden ist,
 - b) die nach dem 1. Juli 1995 gemeinsam mit der Unternehmerprüfung abgelegt worden ist,
 - c) die nach dem 1. Juli 1995 abgelegt worden ist, für
Bäcker gemäß BGBl. Nr. 22/1981 - Bildhauer gemäß BGBl. Nr. 74/1995 - Binder gemäß BGBl. Nr. 180/1989 - Blechblasinstrumentenerzeuger gemäß BGBl. Nr. 973/1994 - Bodenleger gemäß BGBl. Nr. 290/1994 - Bootbauer gemäß BGBl. II Nr. 464/1999 - Buchbinder gemäß BGBl. Nr. 193/1989 - Bürokommunikationstechniker gemäß BGBl. Nr. 909/1994 - Dachdecker gemäß BGBl. Nr. 96/1981 - Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger gemäß BGBl. Nr. 567/1989 - Drechsler gemäß BGBl.

Nr. 181/1989 - Elektroniker und Elektromaschinenbauer gemäß BGBl. Nr. 910/1994 - Fleischer gemäß BGBl. Nr. 11/1981 idF BGBl. Nr. 59/1989 - Fotografen gemäß BGBl. Nr. 52/1994 - Gärtner gemäß BGBl. Nr. 467/1993 - Glaser gemäß BGBl. Nr. 321/1981 - Glasschleifer gemäß BGBl. Nr. 322/1981 - Gold- und Silberschmiede und Juweliere gemäß BGBl. Nr. 207/1987 - Hafner gemäß BGBl. Nr. 272/1981 - Harmonikamacher gemäß BGBl. Nr. 553/1993 - Holzblasinstrumentenerzeuger gemäß BGBl. Nr. 755/1994 - Hörgeräteakustiker gemäß BGBl. II Nr. 501/1999 - Kälteanlagentechniker gemäß BGBl. Nr. 908/1994 - Karosseriebauer gemäß BGBl. Nr. 164/1981 - Karosseriebauer einschließlich Karosseriespengler und Karosserielackierer gemäß BGBl. II Nr. 70/1998 sowie gemäß BGBl. II Nr. 70/1998 idF BGBl. II Nr. 406/1998 - Kartonagwarenerzeuger gemäß BGBl. Nr. 685/1992 - Keramiker gemäß BGBl. Nr. 271/1981 - Klaviermacher gemäß BGBl. Nr. 552/1993 - Kraftfahrzeugtechniker gemäß BGBl. Nr. 113/1996 sowie gemäß BGBl. Nr. 113/1996 idF BGBl. II Nr. 191/1998 - Kunststeinerzeuger gemäß BGBl. Nr. 213/1982 - Kunststoffverarbeiter gemäß BGBl. Nr. 289/1994 - Kupferschmiede gemäß BGBl. Nr. 190/1981 - Landmaschinentechniker gemäß BGBl. Nr. 756/1995 - Ledergalanteriewarenerzeuger und Taschner gemäß BGBl. Nr. 146/1991 - Lüftungsanlagenbauer gemäß BGBl. Nr. 854/1994 - Maler und Anstreicher gemäß BGBl. Nr. 312/1984 - Maschinen- und Fertigungstechniker gemäß BGBl. Nr. 907/1994 - Modellbauer/Modelltischler gemäß BGBl. II Nr. 465/1999 - Molker und Käser gemäß BGBl. Nr. 53/1994 - Optiker gemäß BGBl. Nr. 114/1981 - Orgelbauer gemäß BGBl. Nr. 675/1990 - Pflasterer gemäß BGBl. Nr. 71/1982 - Platten- und Fliesenleger gemäß BGBl. Nr. 273/1981 - Radio- und Videoelektroniker gemäß BGBl. Nr. 366/1995 - Rauchfangkehrer gemäß BGBl. Nr. 328/1981 - Sattler einschließlich Fahrzeugsattler und Riemer gemäß BGBl. Nr. 147/1991 - Schilderhersteller gemäß BGBl. Nr. 211/1981 - Schlosser gemäß BGBl. Nr. 459/1995 - Schmiede gemäß BGBl. Nr. 460/1995 - Spengler gemäß BGBl. Nr. 191/1981 - Streich- und Saiteninstrumentenerzeuger gemäß BGBl. Nr. 554/1993 - Stukkateure und Trockenausbauer gemäß BGBl. Nr. 718/1993 - Tapezierer und Bettwarenerzeuger gemäß BGBl. Nr. 275/1984 - Textilreiniger gemäß BGBl. Nr. 508/1989 - Tischler gemäß BGBl. Nr. 182/1989 - Tischler gemäß BGBl. II Nr. 463/1999 - Vergolder und Staffierer gemäß BGBl. Nr. 267/1982 - Wagner gemäß BGBl. Nr. 181/1989 - Zentralheizungsbauer gemäß BGBl. Nr. 880/1984,

- d) die nach dem 1. Februar 2004 nach der gemäß § 20 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 131/2004, erlassenen und im Internet kundgemachten Prüfungsordnung absolviert wurde,
- e) die nach der von der zuständigen Fachorganisation oder der Wirtschaftskammer Österreich gemäß den §§ 21 und 22a der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 131/2004 sowie in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 42/2008, verordneten und im Internet kundgemachten Prüfungsordnung absolviert wurde und durch die Vorlage des Meisterprüfungszeugnisses in folgenden Handwerken nachgewiesen wird:
Augenoptik - Bäcker - Bandagisten - Bildhauer - Binder - Blumenbinder (Floristen) - Bodenleger - Bootbauer - Buchbinder - Dachdecker - Damenkleidermacher - Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereinigung - Drechsler - Fleischer - Floristen - Friseur und Perückenmacher (Stylist) - Gärtner - Getreidemüller - Glasbläser und Glasinstrumentenerzeugung - Glaser - Glasbeleger und Flachglasschleifer - Gold- und Silberschmiede - Gold-, Silber- und Metallschläger - Hafner - Heizungstechnik - Herrenkleidermacher - Hohlglasschleifer und Hohlglasveredler - Hörgeräteakustik - Kälte- und Klimatechnik - Karosseriebauer einschließlich Karosseriespengler und Karosserielackierer - Kartonagwarenerzeuger - Keramiker - Kommunikationselektronik - Konditoren (Zuckerbäcker) einschließlich der Lebzelter und der Kanditen-, Gefrorenes- und Schokoladewarenerzeugung - Kraftfahrzeugtechnik - Kunststoffverarbeitung - Kupferschmiede - Kürschner - Lackierer - Landmaschinentechnik - Ledergalanteriewarenerzeugung und Taschner - Lüftungstechnik - Maler und Anstreicher - Mechatroniker für Elektromaschinenbau und Automatisierung - Mechatroniker für Elektronik - Büro- und EDV-Systemtechnik - Mechatroniker für Maschinen- und Fertigungstechnik - Mechatroniker für Medizingerätetechnik - Metalldesign - Modellbauer - Musikinstrumentenerzeuger wie folgend Blechblasinstrumentenerzeuger, Harmonikamacher, Holzblasinstrumenten-

tenerzeuger, Klaviermacher, Orgelbauer, Streich- und Saiteninstrumentenerzeuger - Oberflächentechnik - Orthopädienschuhmacher - Orthopädietechnik - Pfisterer - Platten- und Fliesenleger - Rauchfangkehrer - Sattler einschließlich Fahrzeugsattler und Rieme - Schädlingsbekämpfung - Schilderherstellung - Schlosser - Schmiede - Schuhmacher - Spengler - Stukkateure und Trockenausbauer - Tapezierer und Dekorateur - Textilreiniger (Chemischreiniger, Wäscher und Wäschebügler) - Tischler - Uhrmacher - Vergolder und Staffierer - Wärme-, Kälte-, Schall- und Branddämmen - Zahntechniker.

6a. land- und forstwirtschaftliche Meisterprüfung, und zwar:

- Land- und forstwirtschaftliche Meisterprüfung auf Grund der Burgenländischen Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung 1993, LGBl. Nr. 51/1993, und der darauf basierenden Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Berufsausbildung in der Land- und Forstwirtschaft vom 9. April 1997, kundgemacht im Jahrgang 1997 des Landesamtsblattes für das Burgenland, 29. Stück, 458. Verlautbarung, in der Fassung der Novelle vom 31. Oktober 2003, kundgemacht im 73. Jahrgang, 44. Stück, 579. Verlautbarung,
- Meisterprüfung auf Grund der Kärntner Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung 1991, LGBl. Nr. 144, und der darauf basierenden Ausbildungs- und Prüfungsordnungen der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle bei der Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Kärnten vom 4. Dezember 1992 und vom 12. März 1996, kundgemacht in der Kärntner Landeszeitung Nr. 5 vom 4. Februar 1993, Nr. 6 vom 11. Februar 1993, Nr. 7 vom 18. Februar 1993 und Nr. 15 vom 4. April 1996, alle in der Fassung der Novelle vom Juli 2002, kundgemacht in der Kärntner Landeszeitung Nr. 28 vom 18. Juli 2002, bzw. der Prüfungsordnung der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle bei der Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Kärnten vom 7. Oktober 2005, kundgemacht in der Kärntner Landeszeitung Nr. 40 vom 13. Oktober 2005,
- Meisterprüfung auf Grund der Niederösterreichischen Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung 1991, LGBl. Nr. 5030-0, und der darauf basierenden Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle vom 25. Juni 1992 mit Genehmigung der Landesregierung vom 28. Juni 1993 in der Fassung der Novelle vom 25. Juni 2004 mit Genehmigung der Landesregierung vom 3. August 2004, kundgemacht in den Amtlichen Nachrichten Nr. 15/2004 vom 16. August 2004,
- Meisterprüfung auf Grund des Oberösterreichischen Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes 1991, LGBl. Nr. 95, und der darauf basierenden Oberösterreichischen Land- und forstwirtschaftlichen Ausbildungs- und Prüfungsordnung 1991 der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle bei der Landwirtschaftskammer für Oberösterreich vom 27. August 1991, kundgemacht in der Amtlichen Linzer Zeitung vom 3. Jänner 1992, Folge 1, in der Fassung der Novelle vom 3. April 2002, kundgemacht in der Amtlichen Linzer Zeitung vom 3. September 2002, Folge 19,
- Meisterprüfung auf Grund der Salzburger land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung 1991, LFBAO 1991, LGBl. Nr. 69/1991, und der darauf basierenden Ausbildungs- und Prüfungsordnungen auf dem Gebiete der land- und forstwirtschaftlichen Facharbeiter- und Meisterausbildung der Lehrlings- und Fachausbildungsstelle bei der Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Salzburg vom 5. Juni 2002, kundgemacht in der Salzburger Landes-Zeitung Nr. 20 vom 16. Juli 2002,
- Meisterprüfung auf Grund des Steiermärkischen Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes 1991, LGBl. Nr. 65, und der darauf basierenden Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung über die Ausbildung und Prüfung zum Facharbeiter und Meister auf dem Gebiet der Land- und Forstwirtschaft, LGBl. Nr. 74/1997, in der Fassung der Novelle LGBl. Nr. 45/2002,
- Meisterprüfung auf Grund des Tiroler Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes 2000, LGBl. Nr. 32, und der darauf basierenden Verordnung der Lehrlings- und Fachausbildungsstelle bei der Landwirtschaftskammer vom 25. Mai 2001, mit der Ausbildungsvorschriften und eine Prüfungsordnung über die Berufsausbildung

in der Land- und Forstwirtschaft erlassen werden, kundgemacht im Boten für Tirol vom 25. Juli 2001, Stück 30, 182. Jahrgang/2001, Nr. 777,

- Meisterprüfung in der Land- und Forstwirtschaft auf Grund des Vorarlberger Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes, LGBl. Nr. 22/1992, und der darauf basierenden Verordnung der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle über die Facharbeiter- und Meisterprüfung in der Land- und Forstwirtschaft, ABl. Nr. 37/1995 in der Fassung der Novelle ABl. Nr. 12/2004, genehmigt vom Amt der Vorarlberger Landesregierung am 16. März 2004, kundgemacht im Amtsblatt für das Land Vorarlberg am 27. März 2004,
- Meisterprüfung auf Grund der Wiener land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung 1992, LGBl. Nr. 35, und der darauf basierenden Verordnung der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle vom 2. Juli 2003, mit der eine Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Land- und Forstwirtschaft festgelegt wird, genehmigt von der Wiener Landesregierung am 23. September 2003, kundgemacht im Amtsblatt der Stadt Wien am 9. Oktober 2003, Nr. 41/2003, S. 20.

7. Befähigungsprüfung

- a)
- für das Gewerbe der Baumeister gemäß BGBl. Nr. 294/1996 sowie gemäß BGBl. Nr. 294/1996 idF BGBl. II Nr. 435/1998,
 - für das Gewerbe der Brunnenmeister gemäß BGBl. Nr. 294/1996 sowie gemäß BGBl. Nr. 294/1996 idF BGBl. II Nr. 435/1998,
 - für das Gewerbe der Buchhalter gemäß BGBl. II Nr. 399/1999,
 - für das Gewerbe der Drucker und der Druckformenhersteller gemäß BGBl. Nr. 291/1994 sowie gemäß BGBl. II Nr. 46/2000,
 - für das Gewerbe der Elektrotechniker gemäß BGBl. Nr. 972/1994,
 - für das Gewerbe der Gas- und Wasserleitungsinstallateure gemäß BGBl. Nr. 78/1995,
 - für das Gewerbe der Kontaktlinsenoptiker gemäß BGBl. Nr. 675/1976, gemäß BGBl. Nr. 675/1976 idF 548/1978 sowie gemäß BGBl. Nr. 675/1976 idF BGBl. Nr. 353/1989,
 - für das Gewerbe der Reisebüros gemäß BGBl. II Nr. 95/1999 sowie gemäß BGBl. II Nr. 95/1999 idF BGBl. II Nr. 149/1999,
 - für das Gewerbe der Reisebüros für eine unbeschränkte Konzession gemäß § 1 der Verordnung BGBl. Nr. 129/1989,
 - für das Gewerbe der Reisebüros für eine beschränkte Konzession gemäß § 4 Abs. 1 der Verordnung BGBl. Nr. 129/1989,
 - für das Gewerbe der Spediteure einschließlich der Transportagenten gemäß BGBl. Nr. 233/1995,
 - für das Gewerbe des Betriebes von Sprengungsunternehmen gemäß BGBl. Nr. 367/1978 sowie gemäß BGBl. Nr. 367/1978 idF BGBl. Nr. 353/1989,
 - für das Gewerbe der Steinmetzmeister gemäß BGBl. Nr. 294/1996 sowie gemäß BGBl. Nr. 294/1996 idF BGBl. II Nr. 435/1998,
 - für das Gewerbe der Technischen Büros gemäß BGBl. Nr. 725/1990,
 - für das Gewerbe der Unternehmensberater einschließlich der Unternehmensorganistoren gemäß BGBl. II Nr. 34/1998,
 - für das Gewerbe der Vermittlung von Personalkrediten, Hypothekarkrediten und Vermögensberatung (einschließlich Vermittlung von Veranlagungen im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 3 KGM) gemäß BGBl. II Nr. 284/1999,
 - für das Gewerbe der Vulkaniseure gemäß BGBl. II Nr. 187/1998,
 - für das Gewerbe der Werbeagentur gemäß BGBl. Nr. 331/1995 sowie gemäß BGBl. Nr. 331/1995 idF BGBl. Nr. 285/1996,
 - für das Gewerbe der Werbeberater gemäß BGBl. Nr. 276/1978,
 - für das Gewerbe der Werbungsmittler gemäß BGBl. Nr. 277/1978,
 - für das Gewerbe der Zimmermeister gemäß BGBl. Nr. 294/1996 sowie gemäß BGBl. Nr. 294/1996 idF BGBl. II Nr. 435/1998, die nach der zum Zeitpunkt ihrer Absolvierung geltenden Prüfungsordnung (allenfalls mit der gemeinsam absolvierten Unternehmerprüfung) den Anforderungen des § 3 Abs. 1 Z 4 des Bundesgesetzes über die Berufsreifeprüfung, BGBl. I Nr. 68/1997 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 91/2005, entspricht,

- b) die nach der von der zuständigen Fachorganisation oder der Wirtschaftskammer Österreich gemäß den §§ 22 und 22a der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 131/2004, verordneten und im Internet kundgemachten Prüfungsordnung absolviert wurde und durch die Vorlage des Befähigungsprüfungszeugnisses in folgenden Gewerben nachgewiesen wird:
Baumeister - Bestattung - Brunnenmeister - Buchhaltung - Drogisten - Drucker und Druckformenherstellung - Elektrotechnik - Fotografen - Fremdenführer - Fußpflege - Gas- und Sanitärtechnik - Getreidemüller - Herstellung von Arzneimitteln und Giften und Großhandel mit Arzneimitteln und Giften - Kontaktlinsenoptik - Kosmetik (Schönheitspflege) - Massage - Milchtechnologie - Sprengungsunternehmen - Steinmetzmeister einschließlich Kunststeinerzeugung und Terrazzomacher - Technische Büros - Ingenieurbüros (Beratende Ingenieure) - Unternehmensberater - Vermögensberatung - Vulkaniseur - Waffengewerbe (Büchsenmacher) einschließlich des Waffenhandels - Zimmermeister
- 7a. Befähigungsprüfung einschließlich abgelegter Unternehmerprüfung
- für das Gewerbe der Arbeitsvermittler gemäß BGBl. Nr. 506/1996,
 - für das Gewerbe der Berufsdetektive gemäß BGBl. Nr. 10/1995,
 - für das Gewerbe der Bestatter gemäß BGBl. Nr. 236/1994,
 - für das Gewerbe der Drogisten gemäß BGBl. Nr. 712/1996,
 - für das Gewerbe der Fußpfleger gemäß BGBl. Nr. 30/1996,
 - für das Gewerbe der Inkassoinstitute gemäß BGBl. Nr. 490/1993,
 - für das Gewerbe der Kosmetiker (Schönheitspflege) gemäß BGBl. Nr. 29/1996,
 - für das gebundene Gewerbe der Masseure gemäß BGBl. Nr. 618/1993,
 - für das Waffengewerbe gemäß § 10 der Verordnung BGBl. II Nr. 51/1998,
- 7b. Befähigungsprüfung
- a) für das reglementierte Gewerbe der Arbeitsvermittler gemäß der am 30.1.2004 im Internet unter der Internetadresse www.WKO.at kundgemachten Arbeitsvermittlungs-Befähigungsprüfungsordnung der Wirtschaftskammer Österreich,
 - b) für das Gewerbe der Arbeitskräfteüberlassung gemäß der am 30. Jänner 2004 im Internet unter der Internetadresse www.WKO.at kundgemachten Arbeitskräfteüberlassungs-Prüfungsordnung des allgemeinen Fachverbandes des Gewerbes,
 - c) für das Gewerbe der Berufsdetektive gemäß der am 30. Jänner 2004 im Internet unter der Internetadresse www.WKO.at kundgemachten Berufsdetektive-Prüfungsordnung des allgemeinen Fachverbandes des Gewerbes,
 - d) für das Gewerbe der Bestatter gemäß der am 30. Jänner 2004 im Internet unter der Internetadresse www.WKO.at kundgemachten Bestattungs-Prüfungsordnung des Fachverbandes der Bestattung,
 - e) für das Gewerbe der Drogisten gemäß der am 20.10.2003 im Internet unter der Internetadresse www.WKO.at kundgemachten Drogistengewerbe-Befähigungsprüfungsordnung des Bundesgremiums des Handels mit Arzneimitteln, Drogerie- und Parfümeriewaren sowie Chemikalien und Farben der Wirtschaftskammer Österreich,
 - f) für das Gewerbe der Fußpfleger gemäß der am 26.01.2004 im Internet unter der Internetadresse www.WKO.at kundgemachten Verordnung der Bundesinnung der Fußpfleger, Kosmetiker und Masseure über die Prüfung für das reglementierte Gewerbe der Fußpflege,
 - g) für das Gewerbe der Inkassoinstitute gemäß der am 31.1.2004 sowie am 17. November 2005 im Internet unter der Internetadresse www.WKO.at kundgemachten Inkassoinstitute-Befähigungsprüfungsordnung der Wirtschaftskammer Österreich,
 - h) für das Gewerbe der Kosmetiker (Schönheitspflege) gemäß der am 26.01.2004 im Internet unter der Internetadresse www.WKO.at kundgemachten Verordnung der Bundesinnung der Fußpfleger, Kosmetiker und Masseure über die Prüfung für das reglementierte Gewerbe der Kosmetik (Schönheitspflege),
 - i) für das gebundene Gewerbe der Masseure gemäß der am 26.01.2004 im Internet unter der Internetadresse www.WKO.at kundgemachten Verordnung der Bundesinnung der Fußpfleger, Kosmetiker und Masseure über die Prüfung für das reglementierte Gewerbe der Massage,

- 20 -

- j) für das Waffengewerbe gemäß der am 30.1.2004 im Internet unter der Internetadresse www.WKO.at kundgemachten Waffengewerbe-Befähigungsprüfungsordnung der Wirtschaftskammer Österreich,
8. Fachprüfung "Steuerberater" gemäß BGBl. I Nr. 58/1999,
9. Fachprüfung "Selbständiger Buchhalter" gemäß BGBl. I Nr. 58/1999,
10. Fachprüfung "Wirtschaftsprüfer" gemäß BGBl. I Nr. 58/1999,
11. Bilanzbuchhalterprüfung gemäß
- a) § 1 Z 1 der Buchhalter-Befähigungsnachweisverordnung, BGBl. II Nr. 399/1999, in der jeweils geltenden Fassung, oder
 - b) §§ 1 bis 23 des Bilanzbuchhaltungsgesetzes, BGBl. I Nr. 161/2006, oder
 - c) §§ 1 bis 16 des Bilanzbuchhaltungsgesetzes 2014, BGBl. I Nr. 191/2013
12. Diplomprüfung an Schulen für Sozialbetreuungsberufe mit Öffentlichkeitsrecht, die gemäß dem mit
- GZ BMBWK-21.635/0003-III/3a/2006 erlassenen und im Verordnungsblatt für die Dienstbereiche der Bundesministerien für Unterricht, Kunst und Kultur und für Wissenschaft und Forschung unter der Nr. 22/2007 kundgemachten,
 - GZ BMUKK-21.635/0014-III/3a/2010 erlassenen und im Verordnungsblatt für die Dienstbereiche der Bundesministerien für Unterricht, Kunst und Kultur und für Wissenschaft und Forschung unter der Nr. 102/2010 kundgemachten sowie
 - GZ BMUKK-21.635/0008-III/3a/2012 erlassenen und im Verordnungsblatt für die Dienstbereiche der Bundesministerien für Unterricht, Kunst und Kultur und für Wissenschaft und Forschung unter der Nr. 67/2012 kundgemachten Organisationsstatuten geführt werden,
13. nachstehende Zivilluftfahrt-Scheine gemäß § 1 der Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie über das Zivilluftfahrt-Personal (Zivilluftfahrt-Personalverordnung 2006 – ZLPV 2006), BGBl. II Nr. 205/2006 in der Fassung der Verordnungen BGBl. II Nr. 71/2009 sowie BGBl. II Nr. 260/2012:
- a) Berufspilotenlizenz (Flugzeug),
 - b) Linienpilotenlizenz (Flugzeug),
 - c) Berufspilotenlizenz (Hubschrauber),
 - d) Linienpilotenlizenz (Hubschrauber),
 - e) Luftfahrzeugwertschein I. Klasse,
 - f) Teil-66 Lizenz für Freigabeberechtigtes Personal.
16. Militärpilotenausweis gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 der Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung und Sport über Militärluftfahrt-Personalausweise (Militärluftfahrt-Personalverordnung 2012 – MLPV 2012), BGBl. II Nr. 401/2012.

Zuständigkeit der Prüfungskommissionen

Die Zuständigkeit jener Prüfungsschule, die das **Abschlusszeugnis über die BRP** ausstellt, hängt vor allem vom **Berufsfeld des Prüfungskandidaten** ab; - seit 2017 dürfen aber auch Prüfungsschulen gewählt werden, die für andere Berufsfelder zuständig sind, auch in anderen Bundesländern. Vor dieser "zeugnisausstellenden Prüfungsschule" ist zumindest eine der Teilprüfungen abzulegen.

Zu beachten ist aber nun, dass sich das **Berufsfeld** nicht bloß nach dem erlernten Beruf (also nach dem Lehrabschluss oder der abgeschlossenen mittleren Schule bzw. der Krankenpflegeschule bzw. der Facharbeiterprüfung) bestimmt; ausschlaggebend kann auch der tatsächlich ausgeübte Beruf sein, sofern dieser nicht mit dem erlernten Beruf übereinstimmt

(der entsprechende Nachweis erfolgt durch Vorlage einer Dienstgeberbestätigung). So kann in manchen Fällen die **Möglichkeit einer Wahl** bestehen. Wahlmöglichkeiten eröffnen sich auch dann, wenn jemand beispielsweise zwar einen technischen Beruf erlernt hat, hiebei aber auch in kaufmännischen Fächern unterrichtet wurde (= Wahl zwischen technischem Fachbereich oder Betriebswirtschaft und Rechnungswesen oder Informatik).

Eine **vollkommen freie Wahl** der zeugnisausstellenden Schule haben jene Kandidaten, denen die **Prüfung aus dem Fachbereich erlassen** wird **oder** die ihren Fachbereich im Rahmen eines anerkannten **Lehrganges der Erwachsenenbildung** (bei uns: "Gesundheit und Soziales", "Betriebswirtschaft und Rechnungswesen" bzw. "Politische Bildung und Recht") ablegen.

Pädagogik:

BAKIPÄD (Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik)-**Kommissionen** - je nach Familiennamen:

A/B/C/D:

Lehranstalt Mater Salvatoris, Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik
1070 Wien, Kenyongasse 4-12, Tel.: 523 29 83

E/F/G/H/I:

Bundesbildungsanstalt für Kindergartenpädagogik
1080 Wien, Lange Gasse 47, Tel.: 409 67 67

J/K/L/M/N:

Bundesbildungsanstalt für Kindergartenpädagogik
1100 Wien, Ettenreichgasse 45c, Tel.: 604 81 54

O/P/Q/R:

Bildungsanstalt der Kongregation der Schwestern vom Armen Kinde Jesus
1190 Wien, Döblinger Hauptstraße 83, Tel.: 368 75 21

S/T/U/V/W/X/Y/Z:

Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik der Stadt Wien
1210 Wien, Patrizigasse 2, Tel.: 275 34 90

Medieninformatik:

Höhere Bundeslehranstalt für wirtschaftliche Berufe
1100 Wien, Reumannplatz 3, Tel.: 504 61 65-209 (Frau Schneider)

Betriebswirtschaft und Rechnungswesen:

Handelsakademie an der HAK II (Vienna Business School)
1080 Wien, Hamerlingplatz 5-6, Tel.: 406 82 17 (Herr Burianek)

Handelsakademie des BFI Wien
1050 Wien, Margaretenstrasse 65, Tel.: 587 96 50

Handelsakademie des Sacré Coeur Wien
1030 Wien, Fasangasse 4, Tel.: 505 81 00

Bundeshandelsakademie Wieder Neustadt
2700 Wiener Neustadt, Ungargasse 29, Tel.: 02622/24093

Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule
1100 Wien, Pernerstorfergasse 77, Tel.: 602 51 91-210 (Frau Lattner; office@bhakwien10.at)

Tourismus, Marketing und Reisebüro, Ernährung, Freizeitmanagement, Hotel- und Gastronomiemanagement:

Höhere Bundeslehranstalt für Tourismus und Management
1130 Wien, Bergheidengasse 5-19, Tel.: 804 72 81 (Frau Hawel)

Mode und Bekleidung:

Höhere Bundeslehranstalt für Mode und Bekleidungstechnik
1160 Wien, Herbststraße 104, Tel.: 492 09 70

Hochbau, Tiefbau, Bau- und Informationstechnologie:

Höhere Technische Bundeslehranstalt (Camillo-Sitte-Schule)
1030 Wien, Leberstraße 4c, Tel.: 799 26 31-105

fast alle technischen Bereiche; auch Konstruktive Holztechnik:

HTL Mödling
2340 Mödling, Technikerstraße 1-5, Tel.: 02236/408 289

Flugtechnik:

Höhere Technische Bundeslehranstalt Eisenstadt
7000 Eisenstadt, Bad Kissinger Platz 3, Tel.: 02682/646 05

Informatik:

Höhere Technische Bundeslehr- und Versuchsanstalt 5
1050 Wien, Spengergasse 20, Tel.: 546 15 0

Informatik:

Höhere Technische Bundeslehranstalt 22
1220 Wien, Donaustadtstraße 45, Tel.: 201 050

Chemie:

Höhere Bundeslehr- und Versuchsanstalt für Chem. Industrie
1170 Wien, Rosensteingasse 79, Tel.: 4866 14 80-124 (Frau Wohlfahrt)

Gartenbau:

Höhere Bundeslehranstalt für Gartenbau Wien-Schönbrunn
1131 Wien, Grünbergstraße 24, Tel.: 813 59 50-319 (Frau Bösenhofer)

Wein- und Obstbau:

Höhere Bundeslehranstalt für Wein- und Obstbau
3400 Klosterneuburg, Wiener Straße 74, Tel.: 02243/321 59

Landwirtschaft:

Francisco - Josephinum Wieselburg
3250 Wieselburg, Weinzirl 1, Tel.: 07416/524 370 (Herr Ing. Braunsteiner)

Graphik:

Höhere Graphische Bundeslehr- und Versuchsanstalt
1140 Wien, Leysnerstraße 6, Tel.: 982 39 14

Wer die Fachbereichsprüfung an unserer Schule ablegt oder von der Fachbereichsprüfung befreit ist, kann darüber hinaus auch eine AHS wählen, z. B.

Wiedner Gymnasium

1040 Wien, Wiedner Gürtel 68
Parteienverkehr: Dienstag - Donnerstag, 9.00 - 11.00 Uhr
Telefonisch erreichbar Mo - Do, 8.00 - 13.00 Uhr, 504 81 76/21 oder /22
Mail: ext1.grg4@904036.ssr-wien.gv.at (Fr. Wippler), ext2.grg4@904036.ssr-wien.gv.at (Fr. Mahr)

BERUFSREIFEPRÜFUNG Zusendeplan

Monat	Deutsch	Englisch	Mathematik	Beilagen
1	Rechtschreibung, Wörterbuch	1 - 4	1, 2, AS 1a, Grundlagen	Lerntechnik Begleitblätter: Mathematik, Deutsch 1, Englisch 1
2	"Lehr- und Übungsbuch der deutschen Grammatik"	5 - 8	2a, 3	Begleitblätter: Deutsch 2, Englisch 2
3		9 - 11, Wörterbuch	4, 5	Begleitblätter: Deutsch 3, Englisch 3
4	Lehrbrief 6	12 - 14	6, 7	Begleitblätter: Deutsch 4, Englisch 4
5		15 - 17	8, 9	Begleitblätter: Deutsch 5, Englisch 5
6	Lehrbrief 5	18 - 20	10, 11, AS 1b	Begleitblätter: Deutsch 6, Englisch 6
7		21 - 24	12, 13	Begleitblätter: Deutsch 7 - 9, Englisch 7
8		25 - 27	14, 15	Begleitblatt: Englisch 8
9		"Maturawissen Englisch"	16 - 19, AS 2a	Begleitblatt: Englisch 9
10			20, 21a, 40, AS 2b, AS 2c	Begleitblatt: Englisch 10
11		42, 42a	21b, 22a, 22b, AS 3	Begleitblatt: Englisch 11
12			23, 23a, 23b, 24a, 24b, Formelsamml.	Begleitblatt: Englisch 12
13			25/neu, 31, 41, 51, 51a,	Finanzmathematik
14			32, 33, 48, 59, 60, 60a	
15			25/alt, 26, 28, 30, 42	
16			43, 54, 56, 56a, 61,	
17			62, 62a, 63, Wahrscheinlichkeit u. Statistik	
18			64, Integrationsmethoden, Kurvendiskussionen	Kosten- und Preistheorie